

Finanzausgleichsverordnung (FAV)

(Änderung vom 29. August 2018)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Finanzausgleichsverordnung vom 17. August 2011 wird wie folgt geändert:

§ 24. ¹ Als Bevölkerungsdichte gemäss § 21 Abs. 1 lit. a FAG¹ gilt die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner pro Quadratkilometer Produktivfläche der politischen Gemeinde gemäss den Informationen der Bodenbedeckung der amtlichen Vermessung am Ende des Bemessungsjahres. Bevölkerungs-
dichte

² Die Produktivfläche entspricht dem Gebiet der politischen Gemeinde in Quadratkilometern (Gemeindegebiet) abzüglich der Fläche für Gewässer und der vegetationslosen Flächen ohne Abbau und Deponie gemäss Technischer Verordnung des VBS vom 10. Juni 1994 über die amtliche Vermessung².

Abs. 3 unverändert.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Thomas Heiniger

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2019 in Kraft ([ABl 2018-09-07](#)).

¹ [LS 132.1](#).

² [SR 211.432.21](#).